



EIFELVEREIN

Wir setzen uns für folgende Ziele ein:

Wandern, Markieren von Wanderwegen, Naturschutz, Landschaftspflege, Kulturpflege, Denkmalschutz, Jugend- und Seniorenarbeit

BITTE BEACHTEN

Regeln für die Wandergruppen

1. Beteiligung an den Wanderungen

Alle Wanderungen und Veranstaltungen werden rechtzeitig durch Aushang und durch Presse bekannt gegeben.

Je nach Wetterlage können Wanderungen verkürzt oder abgesagt werden, die Verantwortung bleibt bei dem jeweiligen Wanderführer.

Gäste sind zu allen Veranstaltungen herzlich eingeladen. Die Teilnahme ist in der Regel kostenlos.

2. Organisation und Führung der Wanderung

Der Wanderführer oder dessen Vertreter trifft alle Vorbereitungen für die Wanderung und deren Durchführung. Es ist diesem überlassen, markante Punkte anzugehen, welche nur unwesentlich vom normalen Streckenverlauf abweichen. Wichtig ist es, dass der Wanderführer ortskundig ist, anderenfalls kann dies durch eine Vorwanderung geschehen. Er bestimmt ebenfalls die Ruhepausen und Rastplätze. Ein Voreilen ist zu vermeiden. Wer die Wandergruppe vorzeitig verlassen will, hat dies dem Wanderführer mitzuteilen. Unstimmigkeiten während der Wanderung werden vom Wanderführer geklärt.

3. Haftung und Haftpflichtversicherung

Die dem Hauptverein gemeldeten Mitglieder sind bei allen satzungsgemäßen Veranstaltungen (Wanderungen, Reisen, Führungen, Naturpflege usw.) unfall- und haftpflichtversichert. Die Teilnahme geschieht auf eigene Gefahr. Bei Unfällen wird vom Wanderfreund tatkräftige Hilfe bei der Bergung und Betreuung Verunglückter erwartet und um Unterstützung des Wanderführers gebeten. Durch Antritt der Reise oder Wanderung erkennt der Teilnehmer deren Bedingungen an. Bei eigenmächtigem Verlassen der Wandergruppe entfällt der Haftpflicht- und Unfallschutz des Eifelvereins. Alle Nicht-Mitglieder nehmen an den Veranstaltungen und Wanderungen des Eifelvereins auf eigene Gefahr teil.

4. Benutzung von Verkehrsstraßen

Verkehrsstraßen werden rechtwinklig zur Straße überquert, grundsätzlich wird der Gehweg benutzt, rechts wird ausgewichen, links überholt, auf Landstraßen die linke Fahrbahnseite benutzt und einzeln hintereinander gewandert.

5. Schutz von Natur und Landschaft

Das Rauchen im Wald ist zu unterlassen. Es ist in der Zeit vom 1. März. bis 31. Oktober. gesetzlich verboten. Untersagt ist auch das Abpflücken geschützter Pflanzen und Blumen. Mitgeführte Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. Bei Venn-Wanderungen ist das Mitführen von Hunden grundsätzlich verboten. Schonungen dürfen nicht durchwandert werden. Bei Wanderungen im Ausland ist den dortigen Gesetzen Folge zu leisten. Hier ist der Personalausweis erforderlich.

Sofern an Rastplätzen keine Mülleimer vorhanden sind, werden die Überreste mitgenommen und sachgerecht entsorgt.

6. Kleidung und Verpflegung

Eine den Witterungsverhältnissen angepasste Kleidung ist erbeten. Unzweckmäßige Kleidung erschwert das Wandern. Bei Venn-Wanderungen sind festes Schuhwerk, evtl. Gummistiefel Voraussetzung.

Der Wanderführer kann Personen von der Teilnahme ausschließen, wenn diese keine angemessene Wanderkleidung tragen; die Fitness für die Wanderung nicht ausreichend ist.

In der Regel wird unterwegs aus dem Rucksack gelehrt. Eine vorgesehene Einkehr wird vorher bekannt gegeben.